

Rechtsreport

Keine Weitergabe sensibler Gesundheitsdaten

Bei der Weitergabe von Gesundheitsdaten an Dritte ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu beachten. Das hat das Amtsgericht (AG) Pforzheim entschieden.

Der beklagte Psychotherapeut behandelte die Ehefrau des Klägers. In diesem Zusammenhang kam es zu einem Gespräch zwischen ihm und dem Kläger, bei dem die Ehefrau nicht anwesend war. In der Folge trennten sich die Eheleute und es kam zu einem Umgangsverfahren hinsichtlich der gemeinsamen Kinder vor dem Amtsgericht. Der Beklagte übermittelte dem Rechtsanwalt der Ehefrau in diesem Zusammenhang ein Schreiben. Dieses enthielt unter anderem Ausführungen aus dem Gespräch zwischen ihm und dem Ehemann, Angaben zu dessen Person, Hinweise auf eine **narzisstische Persönlichkeitsstörung**, einen angeblichen Alkoholmissbrauch und die angebliche Notwendigkeit einer psy-

chiatrischen Behandlung. Diese Stellungnahme wurde im Umgangsverfahren verwendet und durch die Ehefrau des Klägers auch an die Eltern des Klägers und die von der Tochter besuchte Kinderbetreuungseinrichtung übermittelt. Gestützt auf die Ausführungen des beklagten Psychotherapeuten wurde dem Kläger durch die Ehefrau der Umgang mit den Kindern verweigert, obwohl eine gemeinsame elterliche Sorge für die Kinder vorlag.

Nach Auffassung des Gerichts hat der Kläger einen Anspruch auf immateriellen Schadensersatz in Höhe von 4 000 Euro gemäß Art. 82 DSGVO, da der Beklagte entgegen Art. 9 DSGVO Gesundheitsdaten des Klägers verarbeitet habe. Bei der Übermittlung der Angaben zur Diagnose ICD-10 F 60.8, zum Alkoholmissbrauch und zur Notwendigkeit einer psychiatrischen Behandlung an den Prozessbe-

vollmächtigten der Ehefrau des Klägers handelte es sich um die Übermittlung von Gesundheitsdaten. Diese seien generell als besonders sensible Daten zu behandeln. Dies gilt im vorliegenden Fall erst recht, da sie einen unmittelbaren Rückschluss auf die Psyche des Klägers zulassen. Es lag somit ein Eingriff in die höchstpersönliche Sphäre des Klägers vor – diesere habe nicht in die Übermittlung der Daten eingewilligt. Auch die Ausnahmevorschrift des Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO greife vorliegend nicht, da die Verarbeitung nicht zum Zwecke der Gesundheitsvorsorge gedacht war. Zudem bestanden keine Anhaltspunkte für eine konkrete, unmittelbar bevorstehende Gefährdung des Wohls der Ehefrau des Klägers oder seiner Kinder.

AG Pforzheim, Urteil vom 25. März 2020, Az.: 13 C 160/19 *RAin Barbara Berner*

GOÄ-Ratgeber

Abrechnung der optischen Kohärenztomografie des Auges

Die optische Kohärenztomografie (OCT) wird in der Augenheilkunde als nichtinvasives, bildgebendes Untersuchungsverfahren eingesetzt, das mit hoher Auflösung zwei- oder dreidimensionale In-vivo-Schnittbilder okulärer Gewebestrukturen erzeugt. Das bildgebende Prinzip der OCT basiert unter Nutzung der sog. Michelson-Interferometrie auf unterschiedlichen Reflexionen von Infrarot-Laserlicht (Wellenlängenbereich > 800 nm) durch verschiedene Gewebeschichten.

Gemäß § 6 Abs. 2 GOÄ kann die im Gebührenverzeichnis der GOÄ nicht abgebildete OCT entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden. Die OCT-Laserinterferenzbilder können im Hinblick auf einen möglichen Analogabgriff dabei mit dem B-Bild in der Sonografie verglichen werden, wobei statt Ultraschallwellen bei der OCT-Untersuchung Laserlicht verwendet wird.

Nach gebührenrechtlichen, medizinischen und betriebswirtschaftlichen Aspek-

ten wird von der Bundesärztekammer zur Abrechnung der OCT des Auges, ggf. beidseits, ein Analogansatz der Nr. 424 GOÄ, „Zweidimensionale Doppler-echokardiografische Untersuchung mit Bildokumentation – einschl. der Leistung nach Nr. 423 – (Duplex-Verfahren)“, 700 Punkte; Gebühr beim 1,0-/2,3-/3,5-fachen Satz: 40,80/93,84/142,80 Euro, empfohlen. Eine Abrechnung der OCT analog Nr. 423 GOÄ (500 Punkte) – wie bei der vom Zentralen Konsultationsausschuss für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer im Jahr 2002 beschlossenen Analogbewertung A 7011 – wird nach Einschätzung der Bundesärztekammer u.a. der Kostensituation im Zusammenhang mit der Durchführung der OCT nicht gerecht.

Die OCT dient häufig der Untersuchung des Augenhintergrundes, darüber hinaus aber auch von Strukturen der vorderen und mittleren Augenabschnitte (zum Beispiel Hornhaut, Iris; Glaskörper). Werden mittels OCT mehrere Augenabschnitte dargestellt, zum Beispiel bei

einem Glaukom neben Netzhautschichten, retinaler Nervenfaserschichtdicke und Sehnerv auch der Kammerwinkel, kann der zusätzliche Aufwand durch Wahl eines geeigneten Steigerungsfaktors bei der Abrechnung geltend gemacht werden.

Mittels der nichtinvasiven OCT-Angiografie können Netzhaut- und Aderhautgefäße beziehungsweise Gefäßproliferationen dargestellt werden. Als Zuschlag für ein Angio-OCT des Auges zur Abbildung des Blutflusses, ggf. beidseits, wird eine Abrechnung analog Nr. 406 GOÄ, „Zuschlag zu der Leistung nach Nr. 424 GOÄ – bei zusätzlicher Farbkodierung“, 200 Punkte; Gebühr beim 1,0-fachen Satz: 11,66 Euro, empfohlen. Für eine Einfärbung der ursprünglichen Graustufen-darstellung der Netzhautschichten oder für eine farbige Hervorhebung von Messergebnissen gemäß Normdatenabgleich erschiene jedoch ein Zuschlag für eine Farbkodierung nach Nr. 406 GOÄ bei der Abrechnung der OCT nicht sachgerecht.

Dr. med. Hermann Wetzel, M. Sc.